

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Keusch, Mag. Schneeberger, Sacher, Mag. Riedl, Pietsch, Moser, DI Toms, Roth, Kurzreiter und Breininger

betreffend **Angleichung der Bestimmungen über die Gerichtsgebührenbefreiung im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften im Rahmen der Wohnbauförderung**

Das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz und das Gebührengesetz 1957 sehen unter anderem vor, dass Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung von Objekten veranlasst sind, die im Rahmen einer auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften vorgenommenen Wohnbauförderungsmaßnahme gefördert werden, von den Gerichtsgebühren befreit sind. Nach den bundesgesetzlichen Vorschriften ist jedoch zusätzlich Voraussetzung, dass zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung die Nutzfläche der Wohnung 130 m² nicht übersteigt.

Infolge der Änderung der Kompetenzverteilung in den Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung ist die Wohnbauförderung landesgesetzlich geregelt. Dies führte einerseits zu unterschiedlichen Fördervoraussetzungen und unterschiedlichen Begriffsdefinitionen der Nutzfläche. Dieser Umstand führt nun dazu, dass auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift eine Wohnbauförderung gewährt wird, jedoch damit nicht in gleichem Maße sichergestellt ist, dass die Gebührenbefreiung der im Zusammenhang stehenden Rechtsakte eintritt. Vielmehr ist es zur Beurteilung der Gebührenbefreiung erforderlich, dass das konkrete Vorhaben dahingehend überprüft wird, ob nicht die Nutzfläche von 130 m² überschritten wird. Selbst bei Einhalten der 130 m² Nutzfläche kann es jedoch noch vorkommen, dass auf Grund der unterschiedlichen Begriffsdefinitionen eine Wohnung mit weniger als 130 m² Nutzfläche zwar landesgesetzlich gefördert wird, jedoch durch den erweiterten Nutzflächenbegriff des Bundes, wo auch Hobby- und Bastelräume im Kellergeschoß, Loggien und Wintergärten berücksichtigt werden, eine Gebührenbefreiung nicht zuerkannt wird.

Dieser Umstand führt zu Rechtsunsicherheit für die Betroffenen und zu unnötigem bürokratischen Aufwand. So ist es für den Bürger nicht verständlich, dass auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften eine Wohnbauförderung gewährt wird, er davon ausgeht, dass damit auch eine Gebührenbefreiung verbunden ist, sich jedoch nachträglich herausstellt, dass wegen der unterschiedlichen Begriffsdefinitionen die Gebührenbefreiung nicht eintritt. Darüber hinaus bedingen die unterschiedlichen Vorschriften, dass Bundesstellen zur Beurteilung der Gebührenbefreiung das konkrete Vorhaben nachträglich überprüfen müssen, obwohl Landesbehörden das Vorhaben bereits überprüft haben.

Ziel wäre daher, eine einheitliche Vorgangsweise bei der öffentlichen Wohnbauförderung zu erzielen. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass die Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung an das Vorliegen einer Wohnbauförderung geknüpft wird. Damit wäre für den Bürger klar, dass dann, wenn er eine Landeswohnbauförderung erhält, damit auch eine Gebührenbefreiung verbunden ist. Die Bundesstellen könnten sich ihrerseits darauf beschränken, zu prüfen, ob eine Landeswohnbauförderung vorliegt und wären nicht gezwungen, im konkreten Einzelfall weitergehende Ermittlungen anzustellen.

Damit würden die materiell rechtlichen Kompetenzen der Länder bei der Wohnbauförderung durch die in Bundeskompetenz stehenden gebührenrechtlichen Vorschriften sinnvoll ergänzt und abgerundet.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, bei der Österreichischen Bundesregierung dafür einzutreten, dass die maßgeblichen Bundesvorschriften betreffend die Gebührenbefreiung im obigen Sinn dergestalt geändert werden, dass eine Gebührenbefreiung dann stattfindet, wenn die Förderungswürdigkeit gemäß den landesgesetzlichen Regelungen gegeben ist.“